

Landkreis Vorpommern-Greifswald

untere Denkmalschutzbehörde



Informationsblatt – Denkmale

Was ist ein Denkmal?

Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).

Wie werden Denkmale untergliedert?

1. Baudenkmale (§ 2 Abs. 2 DSchG M-V)

Für den Baudenkmalschutz ist charakteristisch, dass sein Gegenstand im wesentlichen Bauwerke aller Art sind, die noch heute ganz oder teilweise im ursprünglichen Zustand erhalten sind.

Kirchen, Gutshäuser, alte Bauernhäuser, Wohn- und Geschäftshäuser in Städten, Pensionshäuser der Bäderarchitektur, technische Anlagen und Bahnhöfe aber auch Gärten, Friedhöfe und Parkanlagen sowie vereinzelt alte Straßen und Alleen können ein Baudenkmal sein. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass möglichst viel der originalen Bausubstanz erhalten ist und möglichst wenige Bereiche modern ergänzt oder umgebaut worden sind.

Untertägig angelegte Bauten wie Bunker, Tunnel und Bergwerksanlagen sind als Baudenkmal anzusehen, wenn sie noch hinreichend begehbar sind.

Genehmigungspflichtig sind (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V)

a) Maßnahmen zur Beseitigung, Veränderung, zur Änderung der bisherigen Nutzung sowie zur Verbringung an einen anderen Ort.

b) Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

2. Bodendenkmale (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V)

Bodendenkmale sind wesentlich durch das Merkmal geprägt, dass sie zufällig überwachsen bzw. gewaltsam oder auf natürliche Weise eingeebnet worden sind.

Oberirdisch sichtbare Anlagen, wie z.B. Burgwälle, Turmhügel, Schwedenschanzen aber auch Grabanlagen bzw. Grabhügel gehören in diese Kategorie. Es zählen weiterhin auch oberirdisch nicht sichtbare Mauer- und Fundamentreste, verschüttete Gräben oder Straßenbereiche sowie durch den Menschen verursachte Bodenverfärbungen dazu. Darin enthalten sind oft die sogenannten beweglichen Denkmale, unter anderem Ton- und Glasscherben, Münzen und Metallfragmente, Leder- und Holzreste, bearbeitete Steine und Steinwerkzeuge u.v.m. Auch die Fundamente von Vorgängerbauten und Grablegen außerhalb von Gebäuden sind Bodendenkmale.

Oft kommt es zu Neuentdeckungen von oberirdisch nicht sichtbaren Bodendenkmalen. In diesem Fall sind gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Genehmigungspflichtig sind (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V)

Maßnahmen zur Beseitigung, Veränderung, zur Änderung der bisherigen Nutzung sowie zur Verbringung an einen anderen Ort.

3. Denkmalbereiche (§ 2 Abs. 3 DSchG M-V)

Denkmalbereiche sind Gruppen baulicher Anlagen, die aus den in Punkt 1 „Baudenkmale“ genannten Gründen erhaltenswert sind, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich allein bereits Baudenkmale sind.

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald bestehen aktuell folgende Denkmalbereiche:

- Eggesin: Karl-Marx-Straße „Steinlager“
- Heringsdorf: „Seebad Heringsdorf“

Zur Genehmigungspflicht (§ 7 DSchG M-V) gelten im gesamten Denkmalbereich sowie in der unmittelbaren Umgebung die gleichen Bestimmungen, wie für die Baudenkmale.

4. Bewegliche Denkmale (§ 2 Abs. 4 DSchG M-V)

Bewegliche Denkmale sind alle nicht ortsfesten Denkmale.

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald sind aktuell folgende beweglichen Denkmale erfasst:

- Heringsdorf: Waggon des kaiserlichen Hofzuges 1907
- Liepe: Glocke (im Glockenstuhl auf dem Friedhof)
- Rothemühl: Glocke (auf dem Friedhof)
- Schwarzensee: Glocke
- Wolgast: Eisenbahnfähre „Stralsund“

Denkmallisten (§ 5 DSchG M-V)

Denkmale sind in die Denkmallisten einzutragen.

Die Denkmallisten führen die unteren Denkmalschutzbehörden getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen.

Der Schutz durch dieses Gesetz ist nicht davon abhängig, dass Denkmale in die Denkmallisten eingetragen sind. Das heißt, dass die Denkmaleigenschaft eines Objektes nicht von der Eintragung in die jeweilige Liste abhängt.

Die Denkmallisten stehen jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Die Denkmallisten des Landkreises Vorpommern-Greifswald können an den Verwaltungsstandorten Anklam und Pasewalk eingesehen werden. Die Listen sind nicht abgeschlossen und werden laufend aktualisiert.

Die Liste der Baudenkmale ist standortbezogen aufgebaut und deshalb alphabetisch nach den Gemarkungen sortiert. Die Liste umfasst über 450 einzelne Seiten.

Es ist zukünftig geplant, die Liste auch auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzustellen. An den dafür notwendigen fachlichen und technischen Voraussetzungen wird zur Zeit gearbeitet.